

Beschluß

Der Kaufmann Johann Friedrich Rauenbusch dahier z. Zt. Vorstand des Turnvereins Hersbruck hat um die Genehmigung zum Betrieb einer Schankwirtschaft auf dem neuerbauten Turnhallengebäude nachgesucht.

Derselbe, dem seitens des Turnvereins die Localität der Turnhalle zu diesem Zwecke überlassen wurde, ist gut beleumundet.

Die Localitäten der Turnhalle sind zum Betriebe einer Schankwirtschaft, welches sich übrigens meist auf das Verabreichen von Getränken an die Mitglieder und zeitweilig auch an größeres Publikum anlässlich der Abhaltung einzelner Festlichkeiten ggf. beschränken wird, geeignet.

Auch die Bedürfnisfrage ist, wie dies seitens des Stadtmagistrates schon geschehen ist, in sofern zu bejahen, als es dem Turnverein im höchsten Grade wünschenswert sein muß, wenn seinen Mitgliedern und deren Freunden ggf. auch nach den Übungen und bei geselligen Zusammenkünften unbeanstandet Getränke verabreicht werden dürfen. Dazu kommt, daß die Turnhalle das einzige Local dafür ist, in welchem öffentliche einem größeren Publikum zugängige Festlichkeiten in befriedigender Weise abgehalten werden können.

Aus diesen Gründen beschließt die unterfertigte Behörde in 1. Instanz :

1. es sei dem dermaligen Vorstand des Turnvereins Hersbruck, Kaufmann Johann Friedrich Rauenbusch die Genehmigung zum Betrieb einer Schankwirtschaft, sowie zur Verabreichung von kalten und warmen Speisen, jedoch mit Ausschluß der Verleitung von Branntwein, zu erteilen.
2. Rauenbusch hat die Kosten zu tragen. Gebühr 2 M

§ 33 ff D. R. G. B. allerb. Verordnung vom 8. August 1879

Hersbruck den 25. Juni 1887  
Königl. Bezirksamt  
gez. Thurn

gez. Dieterich

Zur Beglaubigung :

Hersbruck 27. Juni 1887  
Königl. Bezirksamt  
Regierungsrath



Wm.

Gez. Dieterich